

Handlungsempfehlung und Verfahrensweise bei der Vergabe von Ganztagsplätzen ab dem Schuljahr 2026/2027

Vorbemerkung zur Anwendung der Handlungsempfehlung

Diese Handlungsempfehlung dient der Vergabe von Plätzen, die nicht durch den gesetzlichen Rechtsanspruch gebunden sind. Aufgrund der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII verringert sich der Anwendungsbereich dieser Auswahlkriterien während der Vertragslaufzeit jährlich.

Es gilt folgende Dynamik:

1. **Vorrang des Rechtsanspruchs:** Kinder der Jahrgangsstufen mit gesetzlichem Rechtsanspruch haben Vorrang bei der Platzvergabe. Für sie findet dieses Auswahlverfahren keine Anwendung.
2. **Anwendungsbereich der Auswahlkriterien:** Die nachfolgenden Kriterien zur Kapazitätssteuerung gelten **ausschließlich** für die Jahrgänge ohne Rechtsanspruch, sofern die Nachfrage das verbleibende Platzangebot übersteigt.

Übersicht der Geltungsbereiche:

- **Schuljahr 2026/2027:** Rechtsanspruch für Klasse 1. --> Auswahlkriterien gelten für Klassen 2–4.
- **Schuljahr 2027/2028:** Rechtsanspruch für Klassen 1 und 2. --> Auswahlkriterien gelten für Klassen 3–4.
- **Schuljahr 2028/2029:** Rechtsanspruch für Klassen 1 bis 3. --> Auswahlkriterien gelten für Klasse 4.
- **Ab Schuljahr 2029/2030:** Rechtsanspruch für alle Grundschulkinder (Klassen 1–4). Die Auswahlkriterien entfallen, sofern nicht kapazitären Engpässe trotz Rechtsanspruch eine Priorisierung in Abstimmung mit dem Schulträger erfordern.

A. Platzvergabe mit einer Quotenregelung

In den vergangenen Jahren hat die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einen immer größeren Stellenwert eingenommen. Damit auch Kinder aus sozialpädagogischen Gründen bei der Vergabe in den Jahrgängen ohne Rechtsanspruch berücksichtigt werden können, ist die Einführung einer Quotenregelung für die verbleibenden Kapazitäten ratsam.

Die Höhe der Quote wird standortbezogen von der Schulleitung festgelegt und resultiert aus den bisherigen Erfahrungswerten. Die Einführung und Höhe der Quote wird durch die Schulkonferenz beschlossen. Sollten nicht alle Quotenplätze belegt werden, gehen diese in den allgemeinen Pool für die Jahrgänge 2–4 zurück.

Nach Abzug der Plätze für Rechtsanspruchsberechtigte und der Quotenplätze werden die verbleibenden Kapazitäten nach folgenden Kriterien vergeben:

B. Auswahlverfahren (für Jahrgänge ohne Rechtsanspruch)

1. Auswahlrunde

Prioritär werden Plätze an Familien vergeben, bei denen die Betreuung zur Berufsausübung zwingend erforderlich ist:

- a) Alleinerziehende, die berufstätig sind (unabhängig vom Stundenumfang), wenn Arbeitszeit und Anreise in den Nachmittagsbereich fallen.
- b) Doppelte Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten (unabhängig vom Stundenumfang), wenn Arbeitszeit und Anreise in den Nachmittagsbereich fallen.

2. Auswahlrunde

Wenn unter Hinzuziehung dieser Kriterien nicht alle Eltern der Jahrgangsstufen 2 bis 4 einen Platz erhalten können, obwohl sie die Kriterien der 1. Runde erfüllen, kommen weitere Auswahlkriterien hinzu:

- a) Geschwisterkinder (sofern das Geschwisterkind ebenfalls einen OGS-Platz innehat).
- b) Kinder der jeweils niedrigsten Jahrgangsstufe ohne Rechtsanspruch (im Schuljahr 2026/27: Zweitklässler).

Begründung: Kinder der zweiten Klasse können bevorzugt aufgenommen werden, da in diesem Alter ein sachlicher Grund für einen erhöhten Betreuungsbedarf im direkten Anschluss an den Unterrichtsbeginn vorliegen kann.

Sollten auch nach diesem Durchlauf mehr Eltern die Kriterien erfüllen, als Plätze zu vergeben sind, kann ein Losentscheid das Ergebnis herbeiführen (siehe Definitionen).

3. Auswahlrunde (Optionale Zusatzkriterien)

- a) 45-Stunden-Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege (als Indikator für bisherigen Bedarf)
- b) Wohnortnähe/Entfernung

C. Laufzeit und Überprüfung (Bestandsschutz)

Für Kinder, die unter den gesetzlichen Rechtsanspruch fallen, gilt die Platzgarantie gemäß der gesetzlichen Regelungen.

Für Kinder in Jahrgangsstufen ohne Rechtsanspruch besteht hingegen **kein genereller Bestandsschutz**. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die für diese Jahrgänge verfügbaren Plätze, nimmt die Schule eine jährliche Überprüfung anhand der Aufnahmekriterien vor.

- Dies teilt die Schule den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mit und fordert ggf. erforderliche Nachweise an (Vorlage bis zum 15.02. eines Jahres).

- Wird nachgewiesen, dass die Kriterien weiterhin erfüllt sind, kann der Vertrag verlängert werden.
- Stehen genügend Plätze für alle Anmeldungen zur Verfügung und zeigen die Eltern bis zum 31.05. schriftlich Bedarf an, verlängert sich der Vertrag ebenfalls.

D. Umgang mit der Warteliste

Die Schulleitung führt eine Warteliste für Nachrücker*innen. Wenn freie Plätze an Kinder der Wartelisten vergeben werden, muss unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten diese Vergabe regelmäßig den gleichen Kriterien folgen wie in der Hauptrunde.

E. Definitionen

* Sozialpädagogische Gründe

Die Aufnahme von Kindern aus sozialpädagogischen Gründen soll nachvollziehbar und transparent sein. Denkbar ist die Bildung von Fallgruppen:

- Kinder ohne Deutschkenntnisse
- Eltern in Sprach- und Integrationskursen
- Bestehende Erziehungsproblematiken (durch Kontakt mit Jugendamt, Beratungsstellen etc.)
- Drohende Vernachlässigung (Bedarfsmeldung durch Schule)

** Härtefallregelung

Ein Härtefall ist ein atypischer Sachverhalt, der erheblich vom vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen gerechtfertigt erscheinen lässt. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen in außergewöhnlichen und in der Regel nicht vorhersehbaren Fällen (z. B. Tod/Krankheit eines Familienmitglieds, psychische Erkrankung der Eltern).

Dazu zählen nach Einschätzung des Rechtsamtes auch Umzugskinder, die unterjährig mit einem OGS-Platz die Schule wechseln, unabhängig davon, ob die Familien aus Dortmund sind oder von auswärts zugezogen sind.

*** Losverfahren

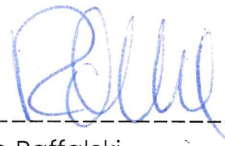
Die Ausgestaltung eines etwaigen Losverfahrens ist gesetzlich nicht explizit geregelt. Hinweise aus der Rechtsprechung (z. B. Beschluss des OVG Münster vom 11.01.2010, Az. 19 A 3316/08) dienen als Grundlage:

- Das Verfahren muss sicherstellen, dass das Ergebnis unter Ausschaltung jeglichen sonstigen Einflusses nur vom Zufall abhängt (Chancengleichheit).

- Es sind angemessene Vorkehrungen zum Schutz vor Manipulationen zu treffen.
- Die Durchführung kann durch die Schulleitung allein oder in Gegenwart von Zeugen (Lehrkräfte, Elternvertreter) erfolgen.
- Eine Dokumentation des Losvorgangs ist zu Nachweiszwecken ratsam.



Monika Nienaber-Willaredt
Dezernentin für Schule, Jugend
und Familie



Heike Raffalski
Schulaufsicht